

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kreditnehmer (AGB Kreditnehmer)

Switzerland AG

3.9.2925 (Version 1.5)

### 1. Plattform

- 1.1. Die Plattform [www.lend.ch](http://www.lend.ch) (die **Plattform**) ermöglicht Kreditnehmern (die **Kreditnehmer**) den Abschluss eines Kreditvertrages mit der Switzerland AG, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich (die **Kreditgeberin**) und Finanzgebern (die Finanzgeber) den Kauf und Vertragsübertragung sowie die Abtretung der aus dem Kreditvertrag entstehenden Kreditforderungen. Die Kreditgeberin ist gleichzeitig Betreiberin der Plattform. Zwischen dem Kreditnehmer und den Finanzgebern kommt kein Kreditvertrag zustande. Die Kreditgeberin untersteht der Schweizer Geldwäschereigesetzgebung und verfügt über eine Bewilligung als Kreditgeberin gemäss Schweizer Konsumkreditgesetz.
- 1.2. Die Kreditgeberin ist berechtigt, diese «AGB Kreditnehmer» jederzeit zu ändern und die aktuelle Fassung auf der Plattform zu veröffentlichen. Kreditnehmer werden vorgängig per Mitteilung im Benutzerkonto oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderung gelten diese «AGB Kreditnehmer» als akzeptiert.

### 2. Zustandekommen, Forderungstilgung und Zweck

- 2.1. Der Kreditvertrag steht unter den auflösenden Bedingungen, dass:
  - (a) der Kreditbetrag bei den Finanzgebern vollständig finanziert werden kann und die Finanzierungszusagen vollständig an die Kreditgeberin geleistet werden; und
  - (b) sämtliche von der Kreditgeberin eingeforderten Dokumente eingereicht werden.
- 2.2. Erfüllt der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nur teilweise, ist die Kreditgeberin berechtigt, den vom Kreditnehmer erhaltenen Betrag vorab für die Tilgung von Kosten einer allfälligen Ratenausfallversicherung, der Entschädigung für ihre Leistungen und weitere Gebühren oder Kosten zu verwenden. Bei mehreren fälligen Verpflichtungen ist Kreditgeberin berechtigt nach freiem Ermessen über die Reihenfolge der Tilgung zu entscheiden. Der Kreditnehmer verzichtet auf sein Recht bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.
- 2.3. Der Kreditnehmer darf den Kreditbetrag nicht dafür verwenden, Finanzinstrumente jeglicher Art zu erwerben. Als Finanzinstrumente gelten insbesondere Effekten (z.B. Aktien, Obligationen), kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Derivate und Einlagen mit Risiko- oder Kursbindung.

### 3. Verzug, Rücktrittsrecht und Kündigung

- 3.1. Leistet der Kreditnehmer eine Zahlung nicht fristgerecht, so gerät er am Tag der Fälligkeit ohne Mahnschreiben oder anderweitige Notifikation automatisch in Verzug. Mahnungen und Inkassoaufwände werden dem Kreditnehmer gemäss der anwendbaren Gebührenordnung (vgl. Ziff. 8.2) belastet.
- 3.2. Die Kreditgeberin ist berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und ohne Ansetzen einer Nachfrist, insbesondere bei Verzug, Betreibung/Konkurs, Angabe von falschen oder unvollständigen Informationen oder Vertragsverletzung den Kreditvertrag zu kündigen. Bei Konsumkrediten kann die Kreditgeberin den Kreditvertrag ohne Ansetzen einer Nachfrist kündigen, wenn Teilzahlungen von mindestens 10% des

Kreditbetrages ausstehend sind. Der unter dem Kreditvertrag ausstehende Betrag wird mit Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig. Bis zur Kündigung aufgelaufene Zinsen werden mit der Kündigung zu fälligen Kapitalforderungen (*Novation der Zinsforderung*). Ab dem Tag der Kündigung hat der Kreditnehmer auf fälligen Kapitalforderungen Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu leisten. Bei Konsumkrediten ist der vereinbarte Jahreszins massgebend.

### 4. Kreditfähigkeitsprüfung, Meldungen und Auskünfte

- 4.1. Der Kreditnehmer ermächtigt die Kreditgeberin, sämtliche für (i) die Überprüfung des Kreditantrages und (ii) die Abwicklung des Kreditvertrages sowie (iii) die Aufrechterhaltung und Vollstreckung von Sicherheiten notwendigen Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, Banken, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und diesen Meldungen zu erstatten. Diese Ermächtigung gilt bei juristischen Personen sowohl für diese als auch deren Inhaber und Geschäftsführer.
- 4.2. Der Kreditnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK (und die IKO) die ihnen angeschlossenen Kreditgeber bei einem neuen Kredit- resp. Leasinggesuch auf Anfrage hin über die Verpflichtungen des Kreditnehmers informieren bzw. informieren können.
- 4.3. Die Kreditgeberin kann die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers jederzeit erneut prüfen und der Kreditnehmer willigt ein, der Kreditgeberin alle von ihr zu diesem Zweck verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Sofern der Kreditnehmer Datensperren verfügt hat, hebt er diese gegenüber der Kreditgeberin unwiderruflich auf.

### 5. Korrespondenz

- 5.1. Hinsichtlich sämtlicher Mitteilungen der Kreditgeberin, für die das Gesetz nicht die Schriftform vorschreibt, anerkennt der Kreditnehmer ausdrücklich die rechtliche Verbindlichkeit elektronischer Kommunikationsmittel, beispielsweise elektronische Nachrichten im Benutzerkonto des Kreditnehmers auf der Plattform, E-Mails oder SMS. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Kreditgeberin befindlichen Kopie der Übermittlung der elektronischen Mitteilung.
- 5.2. Sämtliche Mitteilungen der Kreditgeberin per Post oder in anderer geeigneter Form gelten mit Absendung an die letzte bekannte Korrespondenzadresse des Kreditnehmers als gültig zugestellt.
- 5.3. Den aus der Übermittlung entstehende Schaden, insbesondere aus Verlust, Verspätung, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (der Kreditgeberin oder Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt, bei geschäftsüblicher Sorgfalt der Kreditgeberin, der Kreditnehmer.

### 6. Adressänderung

- 6.1. Der Kreditnehmer hat der Kreditgeberin einen Wechsel des Wohnsitzes/Sitzes oder der Zustell- oder Korrespondenzadresse unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassen trägt der Kreditnehmer das Risiko einer nicht korrekten Zustellung.

6.2. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes/Sitzes oder des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, ist der Kreditnehmer verpflichtet, den ausstehenden Forderungsbetrag vor Ausreise vollständig zurückzubezahlen.

## 7. Datenschutz

7.1. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Geltungsbereich des schweizerischen Rechts (insb. Datenschutzgesetz) auf das Schweizer Territorium beschränkt ist und im Ausland gelagerte Daten nicht vom schweizerischen Datenschutzgesetz erfasst sind. Die Kreditgeberin ist berechtigt, Daten des Kreditnehmers in Staaten bearbeiten zu lassen, welche über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Die Kreditgeberin behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Kreditnehmer insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.

7.2. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die Kreditgeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Kreditantrags oder Kreditvertrages (sowie der Sicherheitenverträge) beigezogenen Dritten (einschliesslich der Finanzgeber) jederzeit Zugriff auf die der Kreditgeberin zur Verfügung stehenden Daten des Kreditnehmers und auf die erstellten Kundenprofile, insbesondere zwecks Verbesserung der Kundenpflege und Leistungserbringung, gewähren kann. Der Kreditnehmer ermächtigt die Kreditgeberin, dass seine Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Kreditgeberin oder entsprechende Informationen durch autorisierte Dritte zuzustellen, beispielsweise an seine E-Mail-, Post-, Telefonadresse oder an sein Benutzerkonto. Der Kreditnehmer kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit schriftlich gegenüber der Kreditgeberin ablehnen.

7.3. Falls der Kreditnehmer eine Versicherung abschliesst, insbesondere eine Ratenausfallversicherung, erklärt er sich damit einverstanden, dass die den Kreditnehmer betreffenden Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsvertrages durch die Kreditgeberin an die Anbieterin der Versicherung sowie von dieser beauftragte Dritte weitergeleitet werden.

7.4. Sämtliche Mitarbeiter, beauftragte Dritte und verbundene Unternehmen mit Zugriff auf personenbezogene Daten, die von der Kreditgeberin erhoben wurden, sind verpflichtet, die Datenbearbeitung einzig unter Einhaltung der anwendbaren Schweizer Normen vorzunehmen.

7.5. Die Kreditgeberin teilt die Identität des Kreditnehmers den Finanzgebern nur soweit mit, als dies zur Durchsetzung deren berechtigten Interessen erforderlich ist. Ausgenommen sind Kreditnehmer, welche die Offenlegung ihrer Identität auf der Plattform gewählt haben.

7.6. Mit Annahme dieser «AGB Kreditnehmer» erklärt der Kreditnehmer auch, dass er die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen hat.

## 8. Zahlungskonditionen und Gebühren

8.1. Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben unter Verwendung der von der Kreditgeberin übermittelten orangenen Einzahlungsscheine oder weiterer von der Kreditgeberin genehmigten Zahlungsmittel zu erfolgen. Die Kreditgeberin kann dem Kreditnehmer für die Abwicklung der Zahlungen das Lastschriftverfahren (LSV) vorschreiben. Schaltereinzahlungen sowie Bargeldzahlungen sind ohne Genehmigung der Kreditgeberin nicht zulässig.

8.2. Die Kreditgeberin belastet dem Kreditnehmer Gebühren gemäss der anwendbaren [Gebührenordnung](#), die dem Kreditnehmer zusammen mit diesen «AGB Kreditnehmer» zugestellt wurde. Mit Akzept der «AGB Kreditnehmer» erklärt der Kreditnehmer, dass er die Gebührenordnung zur Kenntnis genommen hat und mit dieser einverstanden ist. Die Kreditgeberin ist jederzeit berechtigt, die Gebührenordnung wie die «AGB Kreditnehmer» gemäss Ziff. 1.2 anzupassen und dem Kreditnehmer weitere Kosten und Aufwandentschädigungen zu belasten, sofern diese vom Kreditnehmer verursacht werden.

## 9. Indirekte Steuern

Bei zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der Kreditgeberin aufgrund neuer indirekter Steuern oder der Erhöhung indirekter Steuern, oder sonstiger Abgaben, ist die Kreditgeberin berechtigt, die entsprechenden Aufwendungen auf den Kreditnehmer zu überwälzen.

## 10. Haftungsausschluss

Die Haftung der Kreditgeberin für leichtes Verschulden ist wegbedungen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen (beauftragte Dritte und/oder verbundene Unternehmen) sowie für sämtliche indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Jeweils vorbehalten bleiben zwingende Gesetzesbestimmungen.

## 11. Verrechnungsausschluss

Es ist dem Kreditnehmer untersagt, für Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag gegenüber der Kreditgeberin die Verrechnung zu erklären. Das Verrechnungsverbot gilt ebenfalls im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzverfahren der Kreditgeberin.

## 12. Salvatorische Klausel

12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2. Besondere Abreden zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kreditgeberin und dem Kreditnehmer und insbesondere der Kreditvertrag sowie alle Sicherheitenverträge unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Schweizerischen Internationalen Privatrechts sowie der Staatsverträge, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände.